

Unterweisung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Vorlesungen, Seminare, Workshops, Praktika, schriftliche Prüfungen etc.

zur Umsetzung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts der Corona-Verordnungen des Landes Hessen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten / SARS-CoV-2

Die Teilnahme von Studierenden ist nur gestattet mit Negativnachweis (3G) gemäß

§ 3 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) und

§ 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (COVID19-SchAusnahmV):

- Antigen Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden, der in einem Testzentrum durchgeführt wurde **oder**
- Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (z.B. PCR, PoC-PCR) **oder**
- Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID19-SchAusnahmV:
Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und
 - a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
 - b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,**oder**
- Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID19-SchAusnahmV:
Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.
- **Der Negativnachweis (3G) ist gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen und wird beim Zugang zum Gebäude oder von der Veranstaltungsleitung stichprobenartig überprüft.**
- **Der Negativnachweis darf zusätzlich auch von Veranstalter*innen/ Lehrenden vor/während ihrer Veranstaltung überprüft werden.**
- **Einlass in die Gebäude der Goethe-Universität erhalten Sie nur bei Vorlage Ihres Studierendenausweises oder einer gleichwertigen schriftlichen Zugangsberechtigung.**

Folgende Personen, unabhängig vom Immunisierungsstatus (geimpft / genesen), dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen:

- Personen, die unter einer akuten respiratorischen / fiebrigen Erkrankung leiden. Bei allergiebedingten Symptomen muss hierüber ein Nachweis erbracht werden (Allergiepass oder aktuelle Arztbescheinigung).
- Personen, die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einer Person mit bestätigter SARS-CoV-2 Infektion hatten.
- Personen, die einer amtlichen Quarantäne unterliegen oder in deren Haushalt ein Mitglied einer amtlichen Quarantäne unterliegt.

An allen Campus-Standorten und in den Gebäuden der Goethe-Universität sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

- Es besteht eine generelle Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken in den Gebäuden der Goethe-Universität sowie bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen. (OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil)
- Bei Lehrveranstaltungen bei denen durch die Sitzplatzanordnung dauerhaft der Mindestabstand von 1,5 Meter sicher eingehalten werden kann, darf nach Einnahme eines festen Sitzplatzes die Maske abgelegt werden.
- Für Dozent*innen gilt, dass nur bei dauerhaftem Abstand von mindestens 4 Meter zur ersten Reihe des Auditoriums die Maske abgelegt werden darf.
- Bei Veranstaltungen im Freien entfällt die Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.
- Abstand halten (mindestens 1,5 Meter) überall dort, wo die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.
- Einhalten der Husten- und Nies-Etikette.
- Verzicht auf das Händeschütteln und engeren Körperkontakt.
- Einhalten einer guten Händehygiene.
- Es besteht das Risiko einer Kontaktinfektion! Daher beachten Sie bitte folgende Verhaltensweisen:
 - Vor und nach der Benutzung der Räumlichkeiten/Arbeitsplätze und Arbeitsmittel Hände waschen
 - Während des gesamten Aufenthaltes nicht ins Gesicht (Mund/Nase) fassen
- Sie werden hiermit über das erhöhte Risiko und die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen bei der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen aufgeklärt, wenn Sie zu einer vom Robert-Koch-Institut beschriebenen Risikogruppe für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19 gehören.

Am Campus Niederrad / auf dem Gelände des Universitätsklinikums gelten Sonderregelungen, die vor Ort zu beachten sind.

Die Umsetzung erfolgt auf Grundlage des Hausrechts.